

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 270/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

27.05.2004

Abkürzung

AEV Explosivstoffe

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 3. (1) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV).

(2) Die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes, dessen Emissionsbegrenzung in Anhang A als produktionsspezifische Fracht festgelegt ist, ergibt sich durch Multiplikation dieser Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesproduktionskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 (ausgedrückt in Tonnen Explosivstoff pro Tag).

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

20002748

Dokumentnummer

NOR40041375